

Vorblatt

Problem:

Die Geldwertentwicklung seit der letzten betragsmäßigen Anpassung des Schülerbeihilfengesetzes 1983 im Jahr 1999 (mit Wirksamkeit vom 1. September 1999) hat zu einer Einengung des Bezieherkreises von Schul- und Heimbeihilfen und zu einer Wertminderung der gewährten Beihilfen geführt.

Ziel und Inhalt:

Anhebung der Beträge entsprechend der Geldwertentwicklung sowie Ausweitung des Bezieherkreises. Erhöhung der Schul- und Heimbeihilfen. Anpassung der zumutbaren Unterhaltsleistung im Hinblick auf geänderte Einkommensverhältnisse.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage mit Verschärfung der eingangs angeführten Probleme.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Maßnahmen werden mit Wirksamwerden gegenüber dem Schuljahr 2005/06 Mehraufwendungen in der Höhe von zirka 2,380 Mio. € im Finanzjahr 2007 und 11,9 Mio. € ab dem Finanzjahr 2008 zur Folge haben.

Mit dem Gesetzesvorhaben ist keine finanzielle Mehrbelastung anderer Gebietskörperschaften verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 bzw. des Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Schülerbeihilfengesetz wurde seit seiner Erlassung im Jahre 1971 regelmäßig novelliert, um im Sinne der Zielsetzung des Schülerbeihilfengesetzes (Abbau sozialer und regionaler Bildungsschranken) den Standard und den Wirkungsgrad der Beihilfen trotz Änderungen im Bereich der Lebenshaltungskosten und der Einkommenssituation möglichst gleich zu halten. Die letzte wertbezogene Anpassung wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 54/1999 vorgenommen.

Der nationale Verbraucherpreisindex ist seit dem Jahr 2000 um insgesamt rd. 15% (Quellen: Bundesanstalt „Statistik Österreich“, WKÖ; die Anstiege in den einzelnen Jahren gegenüber dem Jahr 1999 betragen: 2000: 2,33%, 2001: 5,06%, 2002: 6,91%, 2003: 8,37%, 2004: 10,60%, 2005: 13,23%; 2006: 14,88%; es wurde kaufmännisch gerundet) gestiegen, weshalb die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe bzw. die Fahrtkostenbeihilfe sowie die Parameter für die Berechnung der Schul- und Heimbeihilfe entsprechend der Geldwertentwicklung anzupassen sind. Durch Valorisierung der Faktoren für die Berechnung der Schul- und Heimbeihilfe soll eine Ausweitung des Bezieherkreises bewirkt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenberechnungen unter Zugrundelegung des gänzlichen Datenbestandes aus dem Schuljahr 2005/06 ergeben Folgendes:

1. Ausgangssituation Schuljahr 2005/06

	Schulbeihilfe	Heimbeihilfe	Schul- und Heimbeihilfe	Summe
Zahl der Beihilfenbezieher	18 101	4 447	6 758	29 306
Ausbezahlte Beträge	14 081 742 €	4 695 680 €	12 640 679 €	31 418 101 €

Ausgehend von der Anzahl der Beihilfenbezieher (29 306) und der tatsächlich ausbezahlten Beihilfen im Schuljahr 2005/2006 ergibt sich zunächst ein Beihilfenvolumen von rund 31,42 Mio. € Zuzüglich der in der Höhe von rund 1,68 Mio. € „händisch vergebenen Mittel“, welche die besondere Schulbeihilfe inkludieren, ergibt sich ein Gesamtausgabenvolumen von rund 33,10 Mio. € im Schuljahr 2005/2006.

Die durchschnittliche Beihilfenhöhe im Schuljahr 2005/2006 stellt sich wie folgt dar:

	Schulbeihilfe	Heimbeihilfe	Schul- und Heimbeihilfe
Durchschnittliche Beihilfenhöhe	778 €	1 056 €	1 870 €

2. Modellrechnung Finanzjahre 2007 ff

Auf Grundlage einer programmtechnischen Prognoserechnung seitens der BRZ-GmbH basierend auf der vorläufigen Annahme einer gleichbleibenden Anzahl von Beihilfenbeziehern sowie unter Zugrundelegung der valorisierten Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe bzw. Fahrtkostenbeihilfe sowie der valorisierten Parameter für die Berechnung der Schul- und Heimbeihilfe ergibt sich einschließlich der „händisch zu vergebenen Mittel“ ein schuljahresbezogenes Beihilfenvolumen von 43 535 947 €. Mit der Veränderung der Einkommensgrenzen ist eine Ausweitung des Bezieherkreises um 10% im Vergleich zur Gesamtzahl der positiven Bescheide im Schuljahr 2005/2006 (2 632 zusätzlich positive Bescheide) verbunden, die mit 820 198 € zu beziffern ist. Bezogen auf ein Schuljahr ergibt die Prognoserechnung einen Gesamtaufwand für Schul- und Heimbeihilfen in der Höhe von 44 356 145 € (+34%) bzw. einen Mehraufwand von 11 254 544 € gegenüber dem Schuljahr 2005/2006.

Ausgehend von einem Jahreserfolg von 35 000 000 € und einem beabsichtigten In-Kraft-Treten mit 1. September 2007 ergibt eine finanzjahresbezogene Betrachtung beim VA-Ansatz 1/12207 mit der Annahme einer 34%-igen Steigerung einen Mehraufwand von ca. 2,380 Mio. € im Finanzjahr 2007 und 11,900 Mio. € ab dem Finanzjahr 2008 ff gegenüber dem Erfolg 2006. Im Hinblick auf das beabsichtigte In-Kraft-Treten mit 1. September 2007 wird auf Basis der Erfahrungswerte des Jahres 2006 für die Berechnung des Mehraufwandes für das Finanzjahr 2007 von einem Fünftel des Mehrbedarfs der folgenden Finanzjahre (11 900 000 €) ausgegangen.

	Gesamtvolumen	Mehraufwand zum Erfolg 2006
Finanzjahr 2007	37 380 000 €	2 380 000 €
Finanzjahre 2008 ff	46 900 000 €	11 900 000 €

Besonderer Teil

Allgemeines:

Kompetenzgrundlage:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Novelle gründet sich hinsichtlich der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes auf

1. Art. 14a Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Schüler an den in dieser Bestimmung genannten land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und privaten höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
2. Art. I des Schülerbeihilfengesetzes 1983 hinsichtlich der Schüler an anderen land- und forstwirtschaftlichen Schulen,
3. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG hinsichtlich der Schüler an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und
4. Art. 14 Abs. 1 B-VG hinsichtlich der Schüler an den übrigen Schulen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Ein Beschluss über den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird, unterliegt nicht den besonderen Beschlusserfordernissen des Art. 14 Abs. 10 bzw. des Art. 14a Abs. 8 B-VG.

Der Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4):

Anhebung des Höchstbetrages, der bei der Feststellung des Einkommens jährlich außer Betracht zu bleiben hat, von 3 634 € auf 4 179 €

Zu Z 2 bis Z 8 (§ 9 Abs. 1a, § 10 Abs. 1a, § 11 Abs. 2, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 2 bis 4):

Die Valorisierung des Grundbetrages der Schulbeihilfe von 982 € auf rd. 1 130 € der besonderen Schulbeihilfe und der Erhöhungsbeträge, des Grundbetrages der Heimbeihilfe von 1 200 € auf 1 380 € der Fahrtkostenbeihilfe, der Erhöhungsbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erfolgt jeweils im Hinblick auf die im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargestellte Kaufkraftentwicklung (Steigerung um 15%) seit dem Jahr 2000.

Zu Z 9 bis Z 11 (§ 12 Abs. 5 Z 2, § 12 Abs. 6 erster Satz, § 12 Abs. 8):

Die Anpassung der zumutbaren Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) entsprechend der Geldwert- und Einkommensentwicklung soll Familien mit niedrigerem Einkommen einen Anspruch auf Beihilfe gewähren.

Zu Z 12 bis Z 17 (§ 12 Abs. 9):

In § 12 Abs. 9 werden die Absetzbeträge wie folgt erhöht:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person von 2 123 € auf 2 441 €
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe von 2 595 € auf 2 984 €
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe von 3 452 € auf 3 970 €
4. für jede Person, die eine weiterführende Schule oder ein Studium besucht, von 4 317 € auf 4 965 €
5. für jedes erheblich behinderte Kind von 1 745 auf 2 007 €

Das Einkommen, ab dessen Übersteigen die Absetzbeträge gemäß Abs. 9 Z 1 bis 5 vermindert werden, wird auf 1 447 € erhöht.

Zu Z 18 bis Z 20 (§ 12 Abs. 10):

In § 12 Abs. 10 werden die Freibeträge wie folgt angehoben:

- in Z 1 lit. a von 1 563 € auf 1 797 €
- in Z 1 lit. b von 2 217 € auf 2 550 €
- in Z 2 von 1 418 € auf 1 631 €

Zu Z 21 (§ 20a):

Der Betrag der außerordentlichen Unterstützung wird von 73 € auf 84 € angehoben.

Zu Z 22 (§ 26 Abs. 10):

§ 26 Abs. 10 regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen. Als In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt ist der 1. September 2007 (Beginn des Schuljahres 2007/2008) vorgesehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 3 634 € jährlich außer Betracht zu bleiben: ...

§ 9. (1) ...

(1a) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 982 € auszugehen. ...

§ 10. (1) ...

(1a) Die besondere Schulbeihilfe beträgt 618 € monatlich. Sie erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner keine Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht, um 291 € ferner für jedes Kind, für das der Schüler auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet, um 110 € ...

§ 11. (1) ...

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 1 200 € auszugehen. ...

§ 11a. (1) Bezieher von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von 88 € ...

§ 12. (1) ...

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 1 018 € wenn ...

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 1 128 € sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um 350 € wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. (1) bis (3) ...

(4) Bei der Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 4 179 € jährlich außer Betracht zu bleiben: ...

§ 9. (1) ...

(1a) Bei der Berechnung der Höhe der Schulbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 1 130 € auszugehen. ...

§ 10. (1) ...

(1a) Die besondere Schulbeihilfe beträgt 715 € monatlich. Sie erhöht sich bei verheirateten Schülern, wenn der Ehepartner keine Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes bezieht, um 335 € ferner für jedes Kind, für das der Schüler auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leistet, um 127 € ...

§ 11. (1) ...

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Heimbeihilfe ist von einem jährlichen Grundbetrag von 1 380 € auszugehen. ...

§ 11a. (1) Bezieher von Heimbeihilfen haben Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe von 105 € ...

§ 12. (1) ...

(2) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich um insgesamt 1 171 € wenn ...

(3) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um insgesamt 1 297 € sofern es sich beim Schüler um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

(4) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe erhöhen sich weiters um 403 € wenn der Schüler die für die Beurteilung des günstigen Schulerfolges

Geltende Fassung

gemäß § 8 maßgebende Schulstufe unter Anwendung des § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit Auszeichnung abgeschlossen hat. ...

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1. ...
2. die 1 817 €übersteigende Hälfte
 - a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder
 - b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte ...

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

bis zu 5 451 €.....	0%
für die nächsten 1 090 €(bis 6 541 €)	10%
für die nächsten 1 454 €(bis 7 995 €)	15%
für die nächsten 1 453 €(bis 9 448 €)	20%
über 9 448 €.....	25%

der Bemessungsgrundlage. ...

(7) ...

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 Prozent des 3 707 €übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 2 123 €
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe 2 595 €
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe mit Ausnahme der in

Vorgeschlagene Fassung

gemäß § 8 maßgebende Schulstufe unter Anwendung des § 22 Abs. 2 lit. g des Schulunterrichtsgesetzes mit Auszeichnung abgeschlossen hat. ...

(5) Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

1. ...
2. die 2 090 €übersteigende Hälfte
 - a) der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen (einschließlich Waisenpension) des Schülers und/oder
 - b) der auf Grund eines Exekutionstitels gemäß Abs. 7 bestimmten Unterhaltsleistung oder der tatsächlichen Unterhaltsleistung unter Bedachtnahme auf Unterhaltsvorschüsse, die der Schüler erlangt hat oder erlangen könnte ...

(6) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

bis zu 6 269 €.....	0%
für die nächsten 1 254 €(bis 7 522 €)	10%
für die nächsten 1 672 €(bis 9 194 €)	15%
für die nächsten 1 671 €(bis 10 865 €)	20%
über 10 865 €.....	25%

der Bemessungsgrundlage. ...

(7) ...

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 Prozent des 4 263 €übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen der leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers, sowie des Ehegatten des Schülers gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge für die folgenden Personen, für die entweder der Schüler, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, anzusehen:

1. für jede noch nicht schulpflichtige Person 2 441 €
2. für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe 2 984 €
3. für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe mit Ausnahme der in

Geltende Fassung

Z 4 genannten 3 452 €

4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 9 Abs. 1 bzw. im § 11 Abs. 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 4 317 €
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 1 745 €

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 1 258 € übersteigende Einkommen dieser Person. ...

(10) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen:

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
 - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 1 563 €
 - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 2 217 €
2. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 5 Z 1 und 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 1 418 € ...

§ 20a. Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 73 € nicht unterschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten.

§ 26. (1) bis (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Z 4 genannten 3 970 €

4. für jede Person, die nach Absolvierung der 8. Schulstufe eine der im § 9 Abs. 1 bzw. im § 11 Abs. 1 genannten Schulen besucht, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zutreffen, sowie für jede Person, die eine der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß §§ 4 und 5 des Studienförderungsgesetzes 1992 gleichgestellt ist, 4 965 €
5. für jedes erheblich behinderte Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 weitere 2 007 €

Die Absetzbeträge vermindern sich um das 1 447 € übersteigende Einkommen dieser Person. ...

(10) Als Freibeträge sind zu berücksichtigen:

1. bei den Eltern sowie dem Ehegatten des Schülers,
 - a) wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils 1 797 €
 - b) wenn nur bei einem Elternteil Einkünfte im Sinne der lit. a herangezogen werden, bei diesem 2 550 €
2. beim Schüler, seinen Eltern und seinem Ehegatten, sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1988 und steuerfreie Bezüge gemäß § 5 Z 1 und 3 zur Berechnung herangezogen werden, jeweils weitere 1 631 € ...

§ 20a. Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung außerordentliche Unterstützungen zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachten sozialen Härten gewähren. Die außerordentliche Unterstützung soll für ein Schuljahr 84 € nicht unterschreiten und den Grundbetrag der Schulbeihilfe, bei einem Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern die Grundbeträge der Schul- und Heimbeihilfe zusammen, nicht überschreiten.

§ 26. (1) bis (9) ...

(10) § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1a, § 10 Abs. 1a, § 11 Abs. 2, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 sowie § 20a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. September 2007 in Kraft.

